# Beitrags- und Vergütungsordnung des "Volleyball-Sportverein Blau-Weiß Freital e. V."

Stand: 09.02.2011

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen des Vereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen des Vereins. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Alternativ kann von der Mitgliederversammlung auch ein anderer Termin als Stichtag der Beitragsänderung festgelegt werden.

# § 3 Beiträge

Beitrag		Beitragshöhe pro
s-	Mitgliedsform	Monat
klasse		in Euro
01	Kinder bis 14 Jahre	5,50
02	Jugendliche bis 18 Jahre	5,50
03	Erwachsene ab 18 Jahre	7,00
04	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten	5,50
05	Rentner / Pensionäre	7,00
06	Fördernde Mitglieder	7,00
07	Ehrenmitglieder	frei

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende
  Mitgliederstatus maßgebend.

  Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt und
  die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

  Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der
  Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
- 5. Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für:
- 6. die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e. V.,
- 7. die Verwaltungsberufsgenossenschaft,
- 8. die Mitgliedschaft im Sächsischen Sportverband Volleyball e. V. und
- 9. die Hallenbenutzungsgebühren.
- 10. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu je 50% im Januar und Juli eines jeden laufenden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht. Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassenwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro
  Mahnung erhoben. Des Weiteren sind dem Verein durch Rückbuchung
  entstandene Gebühren zu erstatten.
- 12. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, beginnt die Beitragspflicht zum 
  1. des Eintrittsmonats, die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt rückwirkend im nächsten Buchungsmonat 
  (Juli /Januar).
- 13. Mannschaften können auf Beschluss der Mannschaftsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Mannschaftsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in betreffende Mannschaften darüber zu informieren.

# § 4 Gebühren

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro. Die Aufnahmegebühr kann auf Antrag in Härtefällen durch Beschluss des Vorstandes erlassen werden.

#### § 5 Vereinsanschrift

VSV Blau-Weiß Freital e.V. Hohe Str. 3 01705 Freital

#### § 6 Vereinskonto

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden

BLZ:85050300

Konto: 3100043560

#### § 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wird erst nach Rückgabe aller dem Austretenden zur Verfügung gestellten Vereinseigentümer wie Trainingsanzug und Spielbekleidung an den Verein wirksam.

## § 8 Vergütung von Aufwandsentschädigungen

ÜL- Klasse	Stufe	Entschädigung in Euro
01	ohne Übungsleiter-Schein	2,00 / h
02	mit Übungsleiter-Schein	2,50 / h
03	mit Übungsleiter-Schein 3 (Lehrer)	3,00 / h
04	mit Trainerlizenz	4,00 / h
05	Verwaltungsassistenz <sup>1</sup>	2,00 / h
06	Fahrtkostenentschädigung - Fahrzeug mit Fahrer - je mitgenommener Spieler / Trainer	0,10 / km 0,02 / km

# § 9 Rückforderung von Lehrgangskosten

Der Verein behält sich das Recht vor, gezahlte Teilnahmegebühren für Lehrgänge von Teilnehmern zurück zu fordern, sofern die Teilnehmerin / der Teilnehmer innerhalb von 24 Monaten ab Lehrgangsende aus dem Verein austritt oder keine Tätigkeiten mehr ausführt, welche den absolvierten Lehrgang als Grundlage haben. Die Rückforderung erfolgt dabei anteilig in x/24 und erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> z.B. Assistenz des Vorstandes, Assistenz Öffentlichkeitsarbeit

# § 10 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sofern diese nicht zur Zweckerfüllung relevant sind.